OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750433/3/BP/BD

Datum:
Linz, 22. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des G H, S 1, S, gegen den Bescheid der Marktgemeinde Stadl-Paura vom 11. Mai 2017, GZ: Gem-023-2017, betreffend die Berichtigung des Melderegisters,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Bescheid vom 11. Mai 2017, GZ: Gem-023-2017, verfügte die Marktgemeinde Stadl-Paura (im Folgenden: belangte Behörde) die Berichtigung des Melderegisters insofern, als G H, geboren am x, mit Rechtskraft der Entscheidung an der Adresse S 1, S, amtlich abgemeldet wird.

Begründend führt die belangte Behörde Nachstehendes aus:
„Herr G H, geb. x ist seit dem 04.12.2003 unter der ZMR-Zahl xxx und der Adresse S 1, Wohnung 2 (S) bei der Marktgemeinde Stadl-Paura polizeilich gemeldet. Seit dem 20.03.2017 darf das Objekt S 1 (S) nachweislich lt. rechtskräftigem Bescheid der Baubehörde nicht mehr als Unterkunft benutzt werden.

Mit Schreiben der Marktgemeinde Stadl-Paura vom 13.04.2017, Zl.: Gem-023/2017/Sch-H wurde Herrn G H letztangeführter Umstand mitgeteilt, die amtswegige Berichtigung des Melderegisters angekündigt und Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist eingeräumt. Im Marktgemeindeamt Stadl-Paura ging keinerlei schriftliche Äußerung/Stellungnahme der betreffenden Person Herr G H während der gegebenen Frist ein.

(...) Aus dem Begriff „Unterkunftnahme" folgt, dass von einer Aufrechterhaltung der Unterkunft nur dann gesprochen werden kann, wenn Räume auch tatsächlich zur Befriedigung von Wohnbedürfnissen benützt werden bzw. benützt werden dürfen. Das Element des tatsächlichen Bewohnens einer Wohnung ist somit wesentlich für eine Unterkunftnahme. Fällt dieser Umstand (durch die erfolgte Delogierung oder andere behördliche Maßnahme) weg, ist von einer Aufgabe einer Unterkunft, gleichgültig ob diese Aufgabe nun freiwillig oder zwangsweise erfolgt, auszugehen und tritt in diesem Fall die oben erwähnte Abmeldepflicht ein. Kommt der Meldepflichtige trotz Vorliegen der Voraussetzungen dieser Pflicht nicht nach, so hat die Meldebehörde die unterlassene Abmeldung von Amts wegen vorzunehmen und das Melderegister entsprechend zu berichtigen (§ 15 Meldegesetz). Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich das undatierte, vorliegende Rechtsmittel des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf), in welchem er Nachstehendes ausführt:
„Am 15.5.17 wurde mir durch Hinterlegung ein Bescheid mit Datum 11.5.17 und ein weiteres Schreiben "Ermittlungsverfahren" mit Datum 13.4.17 zugestellt. Selbige Schriftstücke wurden am selben Tag auch mit der normalen Post zugestellt. Sohin hatte ich von einem Ermittlungsverfahren keine Kenntnis.

Somit gebe ich hiermit meine Stellungnahme ab bzw. gegebenenfalls die Berufung.

Derzeit bin ich durch die Betreuung meines Vaters sehr viel in W wo ich dann auch gelegentlich nächtige, was aber nicht bedeutet, mein Lebensmittelpunkt hätte sich

verändert. Auch eine vorübergehende Benützungsuntersagung vermag daran nichts ändern. Schließlich bin ich durchwegs 2 mal pro Tag an meiner Adresse S 1, wenn auch nicht um meine Wohnungen zu benützen sondern um nach dem rechten zu sehen und genieße den Garten bzw. den Parkplatz wo ich dann auch schlafe, wovon sie sich am 13.4.17 um ca. 5.00 überzeugen konnten.
Somit sollte ausreichend dargelegt sein, der Hauptwohnsitz S, S 1 besteht weiterhin. Ob das für mich geeignet ist oder nicht sollte aber nicht Sache der Behörde sein."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 31. Mai 2017 übermittelte die belangte Behörde den bezughabenden Verwaltungsakt samt Vorlageschreiben. Darin wird Nachstehendes ausgeführt:

„I. Zum Sachverhalt:

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf die Aktenlage und die Begründung des angefochtenen Bescheids. Der Sachverhalt wird im Übrigen auch vom Beschwerdeführer nicht substanziell bestritten.

II. Zur behaupteten Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids:

Auch dazu verweisen wir einleitend auf die Begründung des angefochtenen Bescheids und bemerken lediglich ergänzend dazu im Einzelnen zu den Ausführungen in der Beschwerde Folgendes:

1. Zur behaupteten Verletzung des Rechts auf Parteiengehör hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens:

Zur behaupteten Verletzung des Rechts auf Parteiengehör ist festzuhalten, dass das gegenständliche Ermittlungsverfahren vom 13.04.2017 per RSB Herrn G H hinterlegt wurde. Dieser Brief wurde nach der Hinterlegungsfrist wieder an die Marktgemeinde Stadl-Paura retourniert. Hier verweisen wir auf das Zustellgesetz § 17 Hinterlegung, Bundesgesetzblatt Nr. 5/2008 idgF.

2. Begründung des Bescheids Gem-023-2017/Bescheid

Herr H wurde die Benützung seines Hauses aufgrund schwerwiegender baupolizeilicher Gebrechen (siehe Beilagen Mandatsbescheid vom 20.03.2017 und Bescheid der Baubehörde vom 19.04.2017) untersagt. Aus diesem Grund ist aus Sicht der Meldebehörde die Abmeldung gemäß Meldegesetz anhängig und zu vollziehen.

III. Sonstiges:

Die gegenständlichen baupolizeilichen Verfahren sind bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zur Vollstreckung.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass bei der belangten Behörde noch weitere Verfahren von Herrn H anhängig sind und eine möglichst zeitnahe Entscheidung des

Verwaltungsgerichts wesentlich dazu beitragen würde, diese Verfahren im Sinn der Verfahrensökonomie rasch und abschließend - dh. ohne ein weiteres Rechtsmittelverfahren -zu erledigen.

IV. Antrag:

Aus diesen Gründen stellen wir daher den

Antrag,

das Landesverwaltungsgericht OÖ möge

- gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG die Beschwerde als unbegründet abweisen;

Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird verzichtet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Vorlageakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal der entscheidungsrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei feststand und lediglich rechtliche Fragen zu klären waren. Keine der Parteien hat einen Verhandlungsantrag gestellt.

Zur Behauptung des Bf, er wäre durch den angefochtenen Bescheid in seinem Recht auf Parteiengehör verletzt worden, zumal er vom durchgeführten Ermittlungsverfahren erst gleichzeitig mit dem angefochtenen Bescheid Kenntnis erlangt habe, ist anzumerken, dass – wie die belangte Behörde in ihrer Stellungnahme zutreffend ausführt – nach § 17 ZustG die in Rede stehende Zustellung durch Hinterlegung als bewirkt anzusehen war, weshalb die Nichtbehebung des Dokuments durch den Bf und die daraus folgende mangelnde Kenntnisnahme des Ermittlungsverfahrens in seine Sphäre fallen. Überdies ist dieser Mangel auch dadurch geheilt, dass der Bf im Beschwerdeverfahren nun die Möglichkeit hatte, seine Argumente darzulegen, wobei diese nicht in der Lage waren, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt zu beeinflussen.

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter, soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen.

I.5. Das Oö. Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt.

III.

III.1. Folgende Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 - MeldeG, BGBl. Nr.9/1992, in der hier anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 52/2015, sind im Beschwerdefall maßgeblich:

§ 1.
(1) Unterkünfte sind Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden.
(4) Wohnungen sind Unterkünfte, soweit es sich nicht um Beherbergungsbetriebe handelt. Fahrzeuge und Zelte gelten dann als Wohnung, wenn sie im Gebiet derselben Gemeinde länger als drei Tage als Unterkunft dienen.

§ 4.
(1) Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

§ 13.
(1) Meldebehörden sind die Bürgermeister.
(2) Über Beschwerden gegen Bescheide der Meldebehörden entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

§ 15.
(1) Erhält die Meldebehörde vom Tod eines angemeldeten Menschen Kenntnis, hat sie die Abmeldung durchzuführen. Hat sie Grund zur Annahme, dass eine Meldung entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgenommen oder unterlassen wurde, so hat sie die An- oder Abmeldung, in den Fällen des § 11 Abs. 1 auch die Ummeldung von Amts wegen vorzunehmen. Im übrigen hat sie das Melderegister, soweit es unrichtige oder unvollständige Meldedaten enthält, zu berichtigen. Die Berichtigung der Wohnsitzqualität einer Unterkunft (§ 1 Abs. 6 oder 7) ist nur nach einem Verfahren gemäß § 15 Abs. 7 oder nach einem Reklamationsverfahren (§ 17) zulässig; sie hat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Weisung oder den Bescheid zu erfolgen.

(2) Von einer beabsichtigten An-, Ab- oder Ummeldung von Amts wegen hat die Meldebehörde den Meldepflichtigen zu verständigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erhebt der Meldepflichtige gegen eine solche Maßnahme Einwendungen, so ist die An-, Ab- oder Ummeldung, falls die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, mit Bescheid vorzunehmen.

III.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist hinsichtlich der Frage der Unterkunftaufgabe nicht der Rechtstitel, der der Unterkunftaufgabe zu Grunde liegt, sondern die bloße Herstellung eines faktischen Zustandes maßgebend. Demnach ist die Aufgabe der Unterkunft mit dem Zeitpunkt gleichzusetzen, in dem die faktische Beziehung zwischen der Person und der

Unterkunft, wenn auch nur vorübergehend, gänzlich gelöst wird (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 6. März 2001, Zl. 2000/05/0108, mit Hinweis auf das Erkenntnis vom 27. April 1984, Zl. 82/01/0019, sowie das Erkenntnis vom 14. Oktober 2005, Zl. 2004/05/0221).

Entscheidend für die Abmeldung ist das faktische Verlassen der bisherigen Unterkunft und die Unmöglichkeit der Rückkehr; auf die Gründe, die dazu geführt haben, kommt es in melderechtlicher Hinsicht nicht an. Selbst eine zwangsweise Delogierung ist geeignet, die Unterkunftaufgabe zu begründen (VwGH vom 2. Februar 1983, Zl. 82/01/0209, 0301).

Beabsichtigte zivilgerichtliche Verfahren zur Erlangung allfälliger Nutzungsrechte im ehemaligen Elternhaus des Bf vermögen am meldegesetzlichen Tatbestand der Unterkunftaufgabe nichts zu ändern (vgl. VwGH vom 27. April 1984 und vom 6. März 2001).

Eine Unterkunftnahme liegt dann vor, wenn von einer Unterkunft (Wohnung) ein widmungsgemäßer Gebrauch gemacht wird. Dies wird bei der Unterkunft in einer Wohnung zumeist dann der Fall sein, wenn eine Person diese tatsächlich zum Wohnen oder Schlafen benützt. Eine Unterkunftnahme wird daher überall dort anzunehmen sein, wo Räume von einer oder mehreren Personen zur Befriedigung eines, wenn auch nur vorübergehenden, Wohnbedürfnisses tatsächlich benützt werden. Zu den Wohnbedürfnissen muss man aber nicht bloß das Nächtigen, sondern auch das "Sichdarinaufhalten", seine Sachen zu verwahren und hievon grundsätzlich andere auszuschließen, zählen. Hingegen setzt die Unterkunftnahme nicht voraus, dass in den jeweiligen Räumen sämtliche Wohnbedürfnisse ständig bzw. ununterbrochen befriedigt werden.

Die Meldevorschriften stellen sowohl betreffend das Nehmen als auch die Aufgabe einer Unterkunft auf ein tatsächliches Naheverhältnis bzw. dessen Wegfall des Meldepflichtigen zur Unterkunft ab (VwGH vom 20. Jänner 1993, Zl. 92/01/0557). Eine Aufgabe der Unterkunft kann daher grundsätzlich nur angenommen werden, wenn aus den äußeren Umständen - etwa durch Entfernung der persönlichen Gegenstände des täglichen Gebrauches aus der Wohnung - hervorgekommen ist, dass eine Person ihre Beziehung zu der Unterkunft gänzlich gelöst hat (VwGH vom 29. September 2000, Zl. 98/02/0449, und vom 6. März 2001, Zl. 2000/05/0108).

III.3. Wie unbestritten feststeht, ist dem Bf seit März bzw. April 2017 das Bewohnen der in Rede stehenden Räumlichkeiten baubehördlich wegen schwerwiegender Gebrechen untersagt. Eine Unterkunftnahme ist somit praktisch und rechtlich unmöglich. Wie sich aus der obigen Darstellung ergibt, kommt es nach den Meldebestimmungen nicht darauf an, ob der Bf die in Rede stehende Liegenschaft als Mittelpunkt seiner Lebensinteressen bzw. Hauptwohnsitz ansieht, ob er dort auch zwei Mal täglich anwesend ist, um – wie er ausführt – nach dem

Rechten zu sehen oder, ob er auch im PKW dort nächtigt, da ihm das Bewohnen des Gebäudes behördlich untersagt ist. Es kommt sohin nicht auf seine persönliche Nahebeziehung sondern auf die faktische Bewohnung an, die im in Rede stehenden Fall rechtlich nicht vorliegen kann.

Der belangten Behörde kann daher nicht entgegen getreten werden, wenn sie auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens – denen der Bf dem Grunde nach in seiner Beschwerde auch nicht widerspricht – von der Aufgabe der Unterkunft durch den Bf zumindest ab dem Mandatsbescheid vom 20. März 2017 ausgeht.

III.4. Es war daher die Beschwerde unter Spruchpunkt I. dieses Erkenntnisses als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree